

THÜR. LANDTAG POST  
10.05.2024 12:47

127021/2024



Thüringer Landesbeauftragter  
für Menschen mit Behinderungen

TLMB | Postfach 90 04 55 | 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Referat A 3  
Frau Ministerialrätin Nicole Baierl  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des  
AfSAGG**

Thüringer Landtag  
K e n n t n i s n a h m e  
7/1100

zu Drucksachen 7/9426/9482

**Stellungnahme des Landesbeirats für Menschen mit  
Behinderungen (LBB)**

Drucksachen 7/9426 und 7/9482

Datum  
Erfurt, den 10.05.2024  
Ihr Zeichen

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Gleichstellung,  
sehr geehrte Frau Baierl,

der LBB wurde vom Ausschuss für Soziales, Arbeit,  
Gesundheit und Gleichstellung des Thüringer Landtags um  
Stellungnahme zu den im Betreff benannten Drucksachen  
gebeten. Als Vorsitzender bedanke ich mich im Namen des  
Beirats für die Einbeziehung.

Der LBB ist über die mit den Drucksachen beabsichtigte  
Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Thüringen sehr  
erfreut. Auch einige der Mitgliedsverbände im LBB  
organisieren sich vorwiegend ehrenamtlich.

Allerdings fiel bei Sichtung der Unterlagen auf, dass an keiner  
Stelle auf die besonderen Bedarfe von Menschen mit  
Behinderungen Bezug genommen wird. Das erklärte Ziel des  
Gesetzentwurfes ist es (gem. Artikel 1, § 1 Absatz 2 des  
Gesetzentwurfes), Hindernisse und Erschwernisse für die  
Aufnahme und Ausübung bürgerschaftlichen und  
ehrenamtlichen Engagements abzubauen. Offenbar sind  
dabei aber die vielen Menschen mit Behinderungen nicht  
hinreichend im Blick, die sich bürgerschaftlich oder



Thüringer Landesbeauftragter  
für Menschen mit Behinderungen  
Besucheradresse  
Häßlerstraße 6 | 99096 Erfurt  
Datenschutz  
[www.tlmb-thueringen.de/datenschutz](http://www.tlmb-thueringen.de/datenschutz)



ehrenamtlich engagieren (möchten) und hierfür besonderer Unterstützung bedürfen. Denn: im Gesetzentwurf finden sich hierzu keine Regelungen. Auch die Zielsetzung des Thüringer Gesetzes für Inklusion und Gleichstellung (ThürGIG) verlangt gemäß § 1 eine explizite Berücksichtigung und Förderung, wenn eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 4 ThürGIG vermieden werden soll.

Die folgenden, konkreten Änderungsvorschläge orientieren sich an der Struktur der Drucksachen:

#### Drucksache 7/9426

##### - S. 4 Darstellung der Kosten

In diesem Teil der Ausführungen zum vorgesehenen Gesetz wird festgehalten, dass dem Freistaat Thüringen zusätzliche Kosten entstehen. Um die Folgen des Gesetzes umfassender einzuschätzen, sollte eine detaillierte Darstellung der erwarteten Mehrkosten erfolgen.

##### - § 5 Abs. 2 Nr. 8 (neu) Thür. Ehrenamtsgesetz

Die beispielhafte Aufzählung sollte an dieser Stelle um folgenden Punkt ergänzt werden:

„8. zur Herstellung der Barrierefreiheit, zur Förderung der Inklusion und zur Finanzierung von Kommunikationshilfen und Assistenten für Menschen mit Behinderungen“

Auch die Förderung von Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt sollte im neu zu schaffenden Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden. Für ehrenamtlich oder bürgerschaftlich engagierte Menschen mit Behinderungen sollte die Förderung zusätzlicher bzw. besonderer Unterstützungsleistungen möglich werden. Dazu zählen zum Beispiel Assistenzen für die Wegebegleitung, für Fahrdienste, bei der Kommunikation (u. a. Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschende) oder für die Begleitung von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung.

##### - § 6 Abs. 1 Thür. Ehrenamtsgesetz

Die beispielhaft aufgeführten Zwecke der Unterstützung sollten nach Umweltschutz um den Punkt „Inklusion und Barrierefreiheit“ erweitert werden, um auch hier konkret abgebildet zu werden.

##### - § 11 Abs. 1 Thür. Ehrenamtsgesetz

Die im § 11 geregelten Anforderungen für die Verleihung der Thüringer Ehrenamtskarte sind durch das festgeschriebene Engagement „in besonderer Weise“ (S. 1) und „überregional oder landesweit“ (S. 2) hoch. Dies kann Menschen mit Behinderungen ausgrenzen, die sich ehrenamtlich engagieren, dies allerdings nicht derart umfassend leisten können bzw. denen kein überregionales Engagement möglich ist. Bspw. für die Ehrenamts-Karte Hessen werden 5 Stunden ehrenamtliches Engagement vorausgesetzt (vgl.

<https://www.deinehrenamt.de/ecard-hessen>, abgerufen 29.4.2024, 09.25 Uhr). Diese Anforderung wirkt angemessen. Die gesetzten Voraussetzungen des Thüringer Ehrenamtsgesetzes sollten vor diesem Hintergrund überarbeitet werden.

Drucksache 7/9482

Das Anliegen der Entschließung, das ehrenamtliche Engagement zu fördern und zu erleichtern, wird allgemein unterstützt.

Für Rückfragen können Sie sich gern an o. g. Ansprechpartnerin wenden.

Mit freundlichen Grüßen